



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2021	Heilbad Heiligenstadt, den 21.12.2021	Nr. 71
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Landrats des Landkreises Eichsfeld ... 914

Bekanntgabe der in der 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 06.10.2021 gefassten Beschlüsse ... 915

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung –AbfS) ... 916

Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) ... 930

Öffentliche Ausschreibung

Lieferung von Transport-/Aufbewahrungskoffern für Tablets
Vergabenummer: L21-0301-10 ... 942

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Eichsfelder Kulturbetriebe ... 947

Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) ... 951

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 08 – 2021 der Versammlung des WAZ ‚EK‘ vom 23.11.2021 ... 952

Öffentliche Stellenausschreibungen

Sachbearbeiter Eingliederungshilfe (m/w/d) im Sozialamt ... 955

Zahnärztlicher Helfer (m/w/d) im Gesundheitsamt ... 956

Sachbearbeiter Technisches Gebäudemanagement (m/w/d) im Liegenschaftsamt ... 957

Sachbearbeiter Unterhaltsvorschuss (m/w/d) im Jugendamt (Worbis) ... 958

Sachbearbeiter Tiefbau/Straßenbau (m/w/d) im Liegenschaftsamt ... 960

Sachbearbeiter Wohngeld (m/w/d) im Sozialamt ... 961

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.
Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,

auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,
Philipp-Reis-straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Bekanntmachung Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) - Fortschreibung 2020 - ... 962

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8,
37327 Leinefelde-Worbis

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des
Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" ... 963

Trinkwasserzweckverband

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes
„Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2022 ... 965

Veröffentlichungsvermerk

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes
„Obereichsfeldischer Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2022 ... 966

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1,
37355 Niederorschel

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021 ... 966

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis ... 968

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2021

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 09-2021 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 23.11.2021 ... 969

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3,
37351 Helmsdorf

Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ... 970

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2022 ... 974

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf ... 976

2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (Wasserbenutzungssatzung - WBS) ... 977

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 32,
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar

Bekanntmachung

Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes
„Stein - Rachelsberg“ ... 978

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Landrats des Landkreises Eichsfeld

1. Mit Beschluss vom 08.12.2021 – Drucksachen Nr. 21/150- hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld den Jahresabschluss 2016 festgestellt.
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016, der mit einer Bilanzsumme von 211.234.753,83 EUR und einem Jahresergebnis in Höhe von 191.237,44 EUR sowie dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von ./ 901.930,59 EUR abschließt, wird festgestellt und beschlossen.
3. Das festgestellte Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Mit Beschluss vom 08.12.2021 – Drucksachen Nr. 21/151 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld dem Landrat und dem Beigeordneten auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.
5. Der festgestellte Jahresabschluss ist gemäß § 25 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2021 zur Kenntnisnahme vorgelegt worden.

Auslegungshinweis

Der festgestellte Jahresabschluss mit seinen Anlagen des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2016 liegt zur Einsichtnahme gemäß § 25 Abs. 2 ThürKDG in der Zeit vom

22.12.2021 bis 05.01.2022

öffentlich im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, Haus II, Göttinger Straße 5, Zimmer 211, 37308 Heilbad Heiligenstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden aus und steht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Eichsfeld unter www.kreis-eic.de.

Heilbad Heiligenstadt, den 21.12.2021

Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntgabe der in der 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 06.10.2021 gefassten Beschlüsse

TOP 4

Beschlussvorlage Nr. 21/088

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe nach RL Sondervermögen Mobile Endgeräte

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beschaffung digitaler Endgeräte im Rahmen der RL Sondervermögen mobile Endgeräte zu.

Die Zustimmung zur außerplanmäßigen Ausgabe wird durch die Höhe des Förderbescheids des Landes Thüringen begrenzt und nur bis zu dieser Höhe erteilt.

Die Anschaffung der Geräte darf erst nach Vorliegen des Förderbescheids durch die Verwaltung des Landkreises erfolgen.

Ja: 36 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 36

TOP 6

Beschlussvorlage Nr. 21/085

Bedarfsplan - Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichsfeld 2021/2022

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt den Bedarfsplan – Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichsfeld 2021/2022.

Ja: 36 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 36

TOP 7

Beschlussvorlage Nr. 21/081

Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2020

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Ja: 29 Nein: 1 Enthaltung: 1 Anwesend: 31

TOP 8

Beschlussvorlage Nr. 21/116

Antrag der CDU-Fraktion

Mitgliedschaft des Landkreises Eichsfeld in der "Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen in Thüringen (AGFK-TH)"

Ja: 34 Nein: 0 Enthaltung: 2 Anwesend: 36

Landkreis Eichsfeld, 20.12.2021

Der Landrat

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung –AbfS)

Gemäß der §§ 98 Abs 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zu-letzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (BVBl. S. 277), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zu-letzt geändert durch Art. 9 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruch-abfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2021 (BGBl. I S. 140), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 08.12.2021 nachfolgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung-AbfS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Pflichten und Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 2 Entsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschlusszwang und Überlassungspflicht
- § 6 Ausnahmen vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht
- § 7 Entsorgung ausgeschlossener Abfälle, Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen
- § 8 Zugelassene Abfallbehälter
- § 9 Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung
- § 10 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 11 Eigentumsübergang
- § 12 Anmelde- und Auskunftspflicht
- § 13 Abfallentsorgungsgebühren
- § 14 Rechtsansprüche
- § 15 Anordnungen und Entscheidungen im Einzelfall
- § 16 Modellversuche
- § 17 Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

§ 1

Pflichten und Aufgaben der Abfallwirtschaft

- (1) Pflichten der Abfallwirtschaft:

Alle Anschlusspflichtigen nach § 5 und die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung haben die Pflicht, die Menge der bei ihnen anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und nicht vermeidbare Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder, sofern dies nicht möglich ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

(2) Aufgaben der Abfallwirtschaft:

1. Abfallvermeidung

Der Landkreis Eichsfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 17 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG (im folgenden ÖRE genannt) und die von ihm beauftragte Dritte, die EW Entsorgung GmbH, beraten alle die in Absatz 1 Genannten über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Sie betreiben hierzu die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

Der ÖRE wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen, bei Bauvorhaben und bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, Abfälle zu vermeiden und im Übrigen für eine Verwertung getrennt zu sammeln.

2. Abfallverwertung

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung, soweit sie technisch möglich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, die Belastung von Menschen und Umwelt geringer ist, und die Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren nicht unzumutbar hoch sind.

3. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung bestimmt sich aus § 3 Abs. 22 in Verbindung mit §§ 6 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012.

Als ÖRE entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und nach § 17 KrWG zu überlassenden Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften der Gesetze und Maßgaben dieser Satzung.

Der ÖRE betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unterstützen den ÖRE und dessen beauftragten Dritten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Abfallentsorgung. Gem. § 4 Abs. 1 ThürAG-KrWG haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden den Landkreis bei der Suche nach geeigneten Flächen für Abfallentsorgungsanlagen zu unterstützen. Sie haben Flächen für die Aufstellung von zur Einsammlung von Abfällen bestimmten Behältnissen zur Verfügung zu stellen.

Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben kann sich der ÖRE neben der in Nr. 1 Satz 1 Genannten weiterer Dritter, insbesondere auch privater Unternehmen, bedienen.

§ 2 Entsorgungsleistungen

Im Einzelnen erbringen der ÖRE und dessen beauftragte Dritte zur Aufgabenerfüllung folgende Entsorgungsleistungen:

1. Beschaffung, Verteilung bzw. Aufstellung und Unterhaltung der nach § 8 Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter,
2. Einsammeln und Befördern von Restabfall im Holsystem,
3. Verwertung und Beseitigung von Restabfall und Sperrmüll in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
4. Sammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier und Glasverpackungen,
5. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll, Schrott und Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte auf Abruf im Meldekartensystem,
6. Verwertung von Schrott in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
7. Einsammlung und Beförderung von Sonderabfall-Kleinmengen im Bringsystem,
8. Verwertung und Beseitigung der Sonderabfall-Kleinmengen in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
9. Behälterservice nach § 3 Abs. 3 Nr. 6, § 9 Abs. 6,
10. Information, Beratung und Untersuchungen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Kreisgebiet,
11. Vorhaltung, Betrieb, Unterhaltung und Wartung der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. Sicherung der Verwertung und Beseitigung der Abfälle in anderen genehmigten Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen,

12. Entwicklung, Planung, Sicherung und Vorbereitung des ordnungsgemäßen Abschlusses sowie Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE,
13. Einsammlung und Entsorgung widerrechtlich abgelagerter Abfälle nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246),
14. Durchsetzung und Durchführung aller erforderlichen Nachweisverfahren,
15. Entsorgung von Bioabfällen im Bringsystem.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle nicht in § 2 Abs. 2 KrWG aufgeführten Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Im Weiteren gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 KrWG.
- (2) Die Abfälle werden im Sinne dieser Satzung in folgende Gruppen untergliedert:
 1. **Restabfall** ist der Teil des Abfalls aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen, der nach Trennung der zur Verwertung bestimmten Abfallarten übrig bleibt und in den nach § 8 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern zur geordneten Entsorgung bereitgestellt wird.
 2. **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle, Gartenabfälle und Grünschnitt sowie Baum- und Strauchschnitt.
 3. **Sperrmüll** ist der Teil des Abfalls, welcher auf Grund seiner räumlichen Maße oder der Masse nicht in den zugelassenen Behältern bereitgestellt werden kann. Diese Abfälle sollen als Einzelstücke nicht über 75 kg wiegen, und die Abmaße sollen 2 m x 1 m x 0,75 m nicht überschreiten. Nicht zum Sperrmüll gehören Bauabfälle.
 4. **Bauabfälle** sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenaufbruch, asbesthaltige Bauabfälle, Altholz wie Bauholz, Fenster, Türen etc., Sanitärkeramik sowie sonstige bei Bautätigkeiten anfallende Abfälle.
 5. **Altpapier** sind gebrauchte Druckerzeugnisse sowie sonstige Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage.
 6. **Elektronikschrott** sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) i.d.F.v. 20.05.2021 (BGBl. I S. 1145), die aus privaten Haushaltungen und aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, wie Haushaltsgroßgeräte, automatische Wiedergabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
 7. **Schrott** sind alle Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, soweit diese Abfälle nicht im Rahmen bestehender Wertstoffsammelungs-, Erfassungs- und Verwertungssysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können.
 8. **Gefährliche Abfälle** sind die nach § 3 Abs. 5 Satz 1, § 48 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), i.d.F.v. 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) als solche bestimmte Abfälle.

9. **Sonderabfall-Kleinmengen** sind die in § 7 ThürAGKrWG genannten gefährlichen Abfälle nach § 48 KrWG einschließlich solcher Abfälle, die im Einzelfall durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden und mit diesen vergleichbaren Abfälle, deren von der sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist und die üblicherweise in privaten Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen und die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Hierzu zählen insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(3) Weitere Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung:

1. **Zugelassene Abfallbehälter** sind die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte nach § 8 Abs. 1 und 2 bestimmten und ausschließlich zur Benutzung der Abfallentsorgung zu verwendenden Behälter.

2. **Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen** sind alle notwendigen Anlagen und Einrichtungen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen, welche vom ÖRE und dessen beauftragte Dritte zu diesem Zweck benutzt werden. Hierzu zählen auch die eingerichteten Sammelstellen für Elektronikschrott, Bioabfälle und andere Abfälle entsprechend der Bekanntgabe nach § 7 Abs. 2.

3. **Grundstück** ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4. **Sonstige oder sonstige Nutzer** sind alle anderweitigen Einrichtungen, Unternehmungen, Betriebe, Dienstleistungen sowie Freiberufliche, welche ein Grundstück dinglich oder als Mieter oder Pächter teilweise oder ganz für die Ausübung ihrer Tätigkeit benutzen.

5. **Bewohner** im Sinne dieser Satzung sind alle mit Haupt- oder Nebensitz melderechtlich erfassten Personen. Personen, die nachweislich durchgehend mehr als 6 Monate nicht nur vorübergehend ortsabwesend sind, bleiben auf Antrag befristet auf maximal ein Jahr unberücksichtigt; der Nachweis hierüber obliegt dem bzw. den Anschlusspflichtigen und ist im Vorfeld vor Berücksichtigung des Befreiungszeitraumes zu stellen.

6. **Behälterservice** bedeutet, dass nach Absprache mit dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie in § 8 Abs. 2 genannten Abfallbehälter entsprechend § 9 Abs. 6 auch außerhalb der regulären Entleerungstermine nach § 9 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 5 zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gestellt, entleert bzw. abgeholt werden können.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den ÖRE sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung einer Rücknahmepflicht unterliegen und bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (z. B. Verpackungsabfälle); dies gilt nur, soweit der ÖRE nicht selbst bei der Rücknahme mitwirkt,

2. alle Sonderabfälle unter Verweis auf § 9 Abs. 8 dieser Satzung aus Gründen der Entsorgungskapazität und Planungssicherheit des ÖRE, die über die Mengenklausel des § 7 ThürAG-KrWG hinausgehen,

3. alle Abfälle, die insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 KrWG nach gesonderten Rechtsvorschriften zu entsorgen sind, z.B. Tierkörper oder -teile, von kranken oder verdächtigen Tieren, radioaktive Stoffe oder Kampfmittel,

4. Altkraftfahrzeuge aller Art sowie deren Bestandteile (z. B. Kfz-Anhänger, Altreifen) im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214); zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 18.11.2020 (BGBl. I S. 2451); ausgenommen Kraftfahrzeuge oder Anhänger i.S.d. § 20 Abs. 4 KrWG,

5. tierische Fäkalien aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus sonstigen Einrichtungen,
 6. Schlachteabfälle, aus anderen Herkunftsbereichen
 7. infektiöse und hygienisch bedenkliche Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen wie:
 - Körperteile und Organabfälle,
 - Abfälle, die nach Maßgabe der einschlägigen Infektions- und Seuchenschutzvorschriften vernichtet werden müssen,
 - Versuchstiere,
 - Streu und Exkrememente,
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge, Beschaffenheit, Größe oder ihrer Masse nicht in den zugelassenen Abfallbehälter nach §§ 8 und 9 zur Abfuhr bereitgestellt werden können oder bei der Entsorgung nach § 9 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 7 bis 9 nicht oder nur unter erheblichem Aufwand verladen oder transportiert werden können, jedoch dem ÖRE zur Entsorgung zu überlassen sind, sind aus logistischen Gründen unmittelbar auf der Deponie Beinrode anzuliefern.
 2. Bioabfälle. Hier besteht ein Bringsystem zu den öffentlichen Sammelstellen für Gartenabfälle, Grün-, Strauch- und Baumschnitt, ebenso Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie zu den fußläufig erreichbaren eingerichteten bzw. noch weiterhin einzurichtenden Stellplätzen der Küchenabfallcontainer, wie unter § 9 Abs. 10 dieser Satzung niedergelegt.
 3. Bauabfälle, die aufgrund ihrer Menge und Masse nicht mit den Entsorgungsfahrzeugen transportiert werden können. Diese sind dem ÖRE kostenpflichtig auf der Deponie Beinrode anzuliefern.
 4. Sperrmüll und Schrott in einer Gesamtmenge von mehr als 4 m³ je Haushalt bzw. sonstigem Herkunftsbereich und Jahr. Dieser ist gem. § 9 Abs. 9 dieser Satzung kostenpflichtig auf der Deponie Beinrode anzuliefern.
 5. Elektronikschrott über eine haushaltsübliche Menge hinaus, die aus logistischen Gründen nicht mit den Entsorgungsfahrzeugen befördert werden können und gem. § 9 Abs. 9 dieser Satzung auf der Deponie Beinrode anzuliefern sind.
 6. Kühl- und Gefriergeräte mit einem Nutzinhalt von mehr als 400 l, die aus logistischen Gründen nicht mit den Entsorgungsfahrzeugen befördert werden können und gem. § 9 Abs. 9 dieser Satzung auf der Deponie Beinrode anzuliefern sind.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Landkreis Eichsfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Anschlusszwang und Überlassungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder sonstig genutzt werden. Hierbei besteht der Anschlusszwang für jede jeweilige selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungspflicht). Für die gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung von Grundstücken gilt die Überlassungspflicht nur für Abfälle zur Beseitigung.

- (3) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gebäudeeigentümer im Sinne des Artikel 233 (Sachenrecht) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Mieter und Pächter. Die Grundstückseigentümer sind primär anschlusspflichtig und werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

§ 6

Ausnahmen vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht

- (1) Eine Überlassungspflicht besteht nicht,
1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in eigenen Anlagen beseitigt werden, es sei denn, die Überlassung der Abfälle an den ÖRE ist nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich,
 3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung unterliegen und der ÖRE an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
 4. für Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §§ 26 Abs. 3, 26 a Abs. 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
 5. für Abfälle, ausgenommen gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KrWG) und
 6. für Abfälle, ausgenommen gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 KrWG).
- (2) Von der Überlassungspflicht für Bioabfall ist befreit, wer diesen im Rahmen der Eigenkompostierung auf den im Rahmen seiner privaten Lebensführung selbst genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet.

§ 7

Entsorgung ausgeschlossener Abfälle, Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen

- (1) Soweit der ÖRE gemäß § 4 Abs. 1 Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle vom Abfallerzeuger/-besitzer der ordnungsgemäßen Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ÖRE zuzuführen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den ÖRE gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu der von dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritte angegebenen Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle zu befördern oder befördern zu lassen. Von der Abfallentsorgung und dem Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die Restabfall- oder andere Sammelbehälter des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte eingefüllt, neben diesen zurückgelassen oder in sonstiger Weise zur Abfuhr bereitgestellt oder überlassen werden. Für Bioabfälle in Form von Nahrungs- und Küchenabfällen ist die Nutzung der dafür vorgesehenen Bioabfallbeutel nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 10 Buchst. c) zulässig. Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte über Satz 3 hinaus auch nicht in bzw. an dessen/deren Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen übergeben oder in bzw. an diesen zurückgelassen werden.

- (2) Der ÖRE oder dessen Vertragspartner geben in geeigneter Weise Orte und Annahmezeiten der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen bekannt. Die Benutzung dieser Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnung bzw. den Anweisungen des Betriebspersonals.
- (3) Der ÖRE kann die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen des ÖRE oder dessen Vertragspartner untersagen bei
 1. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld sowie dessen jeweils aktuell geltenden Anlagen,
 2. der Anlieferung von Abfällen, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder
 3. der Anlieferung von Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung angefallen sind.

§ 8

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln von Restabfällen sind im Kreisgebiet folgende Abfallbehälter (Müllgroßbehälter = MGB) zugelassen:
 1. MGB 60 Liter Füllraum,
 2. MGB 80 Liter Füllraum,
 3. MGB 120 Liter Füllraum,
 4. MGB 240 Liter Füllraum,
 5. MGB 1.100 Liter Füllraum,
 6. speziell durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gekennzeichnete und ausgegebene Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Eichsfeld“ und maximal 70 Liter Füllraum.

Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit nach § 9 Abs. 4 Satz 3 werden in bzw. an die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 benannten Gefäße elektronische Datenträger (Transponder) angebracht.

- (2) Für das Einsammeln von Altpapier sind die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zugelassen.
- (3) Für die Anlieferung der Bioabfälle in Form von Nahrungs- und Küchenabfällen zu den Sammelstellen sowie den im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellten Küchenabfallcontainern sind ausschließlich die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür zur Verfügung gestellten, an den jeweiligen Sammelstellen, beim Umweltamt des Landkreises Eichsfeld, den teilnehmenden Städten, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sowie der EW Entsorgung GmbH erhältlichen Bioabfallbeutel zu verwenden oder ein loser Einwurf vorzunehmen.
- (4) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte Restabfallbehälter leihweise bereitstellen zu lassen.

Für die Gestellung der bzw. des Restabfallbehälter(s) werden – bezogen auf den zweiwöchentlichen Entleerungsrhythmus nach § 9 Abs. 4 Satz 1 – je Grundstücksbewohner in den jeweiligen Haushalten 20 Liter zugrunde gelegt.

Auf einem Grundstück können Abfallgemeinschaften gebildet werden.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des Restabfalls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte den bzw. die erforderlichen Abfallbehälter aufstellen zu lassen.

Die Aufstellung der bzw. des erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ist vom Anschluss- und jedem angeschlossenen Überlassungspflichtigen zu dulden.
- (5) Jedes anschlusspflichtige Grundstück erhält leihweise mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter für Restabfall nach Maßgabe des Absatzes 4 und der folgenden Absätze.

- (6) Für gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich (auch freiberuflich) sowie gemeinnützig genutzte - auch öffentliche - Einrichtungen und Unternehmen ist mindestens ein 60-Liter- MGB vorzuhalten.
 Inhaber von gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig genutzten - auch öffentlichen - Einrichtungen und Unternehmen, Freiberufler sowie ähnlich wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen bzw. deren gesetzliche oder beauftragte Vertreter, die ihren privaten Haushalt in einer Wohnung auf dem gleichen Grundstück führen und dort ihren Wohnsitz inne haben (gemischt genutzte Grundstücke), können für ihren privaten Haushalt und ihre Einrichtung bzw. ihr Unternehmen einen gemeinsamen bzw. mehrere gemeinsame Restabfallbehälter verwenden.
 Für die Gestellung der bzw. des gemeinsamen Restabfallbehälter(s) für das gemischt genutzte Grundstück wird für jede gewerbliche, berufliche oder sonstige vergleichbare Teilnutzung das sich aus Absatz 4 Satz 2 ergebende Behältervolumen um mindestens 20 Liter erhöht.
 Gewerbetreibende, Freiberufler und vergleichbar wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen ohne gewerbliche oder vergleichbare Niederlassung, Filiale etc. sowie solche Personen, die ausschließlich außerhalb ihrer Wohnung oder einer gewerblichen Niederlassung, Filiale etc. tätig sind, bedürfen über das nach Absatz 4 festgelegte Vorhaltevolumen hinaus keinen zusätzlichen Restabfallbehälter nach Satz 1 bzw. keinen zusätzlichen Vorhaltevolumenanteil nach Satz 3.
- (7) Es dürfen vom Abfallerzeuger/-besitzer ausschließlich die ihm leihweise zum Gebrauch überlassenen bzw. bereitgestellten Abfallbehälter zur Bereitstellung der Abfälle benutzt werden. Das Hineingeben von Abfällen in Behälter anderer Anschluss- und Überlassungspflichtiger ist ohne deren Zustimmung nicht zulässig.
- (8) Die Abfälle müssen in die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte leihweise gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
 Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (9) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Überfüllte Abfallbehälter oder Behälter mit eingestampftem, eingefrorenem oder heißem Inhalt werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (10) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Abfallbehältern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (11) Der ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gibt in geeigneter Weise die Termine der Abfallentsorgung öffentlich bekannt; entsprechendes gilt bei der Verlegung der regelmäßigen Einsammelungs-/Abfuhrtermine aus besonderen Gründen (z. B. Feiertage).

§ 9

Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreisgebiet beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind oder der anschluss- und überlassungspflichtige Abfallerzeuger/-besitzer die Grundstücke bzw. das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner betritt.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern für den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr termingerecht bereitgestellt werden. Im Rahmen der sonstigen Abfuhr gelten die Abfälle mit Bereitstellung zum Termin als angefallen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreisgebiet gliedert sich in die Bereiche
1. Benutzung mittels zugelassener Abfallbehälter (Absatz 4 und 5 Satz 1 bis 3),
 2. Behälterservice (Absatz 6, § 2 Nr. 9, § 3 Abs. 3 Nr. 6),
 3. Benutzung mittels sonstiger Bereitstellung und Überlassung von Abfällen (Absatz 5 Satz 4 und Absätze 7 bis 9) und

4. Benutzung mittels Anlieferung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen/- einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner (Absatz 11, § 7).
- (4) Die Benutzung mittels zugelassener Restabfallbehälter in der Größe von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Volumen erfolgt grundsätzlich bei der Restabfallabfuhr jede zweite Woche durch Einsammlung bzw. Abholung der Abfälle durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte.
 Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter entsprechend Absatz 12 vor dem jeweiligen Grundstück zum Entsorgungstermin bis 06.00 Uhr an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik zu erreichen ist, bereitgestellt sind.
 Die Registrierung der Abfallbehälter und Erfassung der Leerungshäufigkeit erfolgt mittels elektronischem Zähl- und Erkennungssystem (Ident-System).
 Von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen im Behälterservice (Absatz 6, § 2 Nr. 9, § 3 Abs. 3 Nr. 6) bleiben unberührt.
 Die speziell vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gekennzeichneten und ausgegebenen Abfallsäcke werden bei erhöhtem Bedarf an Abfallvolumen verwendet und zum jeweiligen Entsorgungstermin vor dem jeweiligen Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße entsorgt.
- (5) Altpapier kann vom Abfallerzeuger/-besitzer nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 bis 11 sowie des § 9 Abs. 12 in die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür nach § 8 Abs. 2 zugelassenen Abfall-behälter (Altpapiersammelbehälter) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Abfallerzeuger/-besitzer können - auch unter Bildung von Abfallgemeinschaften - für ihr Grundstück die dafür notwendigen Behälter leihweise vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte aufstellen lassen.
 Die Altpapiersammelbehälter werden einmal monatlich entleert, sofern nicht im Rahmen des Behälterservice nach Absatz 6 eine abweichende Regelung vereinbart wurde. Abweichend von Satz 1 kann Altpapier in entsprechender Anwendung des Absatzes 7 Satz 2 bis 4 auch in die eigens dafür bereit-gestellten und gekennzeichneten zentralen Sammelbehälter eingegeben oder nach Maßgabe des Ab-satzes 11 zu den vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden.
- (6) Bei angefordertem Behälterservice (§ 2 Nr. 9) erfolgt durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte die ordnungsgemäße Bereitstellung der Behälter wie in § 3 Abs. 3 Nr. 6 beschrieben.
 Der Standort der Behälter ist durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zum Gestellungs- und Entsorgungstag zugänglich zu halten. Die übrigen Pflichten aus § 8 Abs. 7 bis 10 bleiben unberührt.
- (7) Glasverpackungen sind von den anschluss- und überlassungspflichtigen Abfallerzeugern/-besitzern in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Altglassammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Soweit bestimmte Einfüllzeiten an den Behältern angegeben sind, ist die Befüllung nur innerhalb dieser Zeiten gestattet. Die Altglassammelbehälter werden nach Bedarf entleert. Glasverpackungen können vom Abfallerzeuger/-besitzer auch zu den vom ÖRE bekannt gegebenen oder zu erfragenden Sammelstellen gebracht werden.
- (8) Die Entsorgung der Sonderabfall-Kleinmengen erfolgt durch die Einsammlung mit einem Sammelfahrzeug. Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bringen dabei die Abfälle zum Sammelfahr-zeug. Sofern diese nicht aus privaten Haushaltungen stammen, sind die Anlieferungen rechtzeitig beim ÖRE bzw. bei dessen beauftragten Dritten anzumelden. Die Einsammlung erfolgt grundsätzlich zweimal pro Jahr. Die Entsorgungstermine und die entsprechenden zu entsorgenden Abfallarten wer-den öffentlich bekannt gegeben. Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens 100 kg Sonderabfälle angeliefert werden, § 7 Abs. 2 S. 4 ThürAGKrWG.
 Die Sonderabfälle sind unvermischt und nach Arten getrennt in Einzelbehältnissen abzugeben, wobei die Gesamtmasse eines Behältnisses 30 kg, das Gesamtvolumen 30 l nicht übersteigen darf (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung).
 Andere Herkunftsbereiche außer private Haushaltungen, in denen mehr als insgesamt 500 kg Sonder-abfälle jährlich anfallen, sind von der Sonderabfall-Kleinmengensammlung grundsätzlich ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 S. 5 ThürAGKrWG).

- (9) Die Abholung von
1. Sperrmüll und Schrott sowie
 2. Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte
- erfolgt je einmal pro Jahr und Haushalt bzw. Gewerbebetrieb. Abfallgemeinschaften (§ 8 Abs. 4 Satz 3) zählen hierbei als ein Haushalt.
- Die Beantragung erfolgt schriftlich mittels Meldekarte durch den Grundstückseigentümer bei zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken bzw. den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder durch den Gewerbetreibenden oder sonstigen Nutzer bei gewerblich genutzten Grundstücken. Die Abholung erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beantragung. Bei Wohngrundstücken mit mehreren Mietparteien ist die Beantragung durch Mieter nur zulässig, wenn der Anschlusspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 1 dem zustimmt.
- Dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten ist die genaue Art sowie Menge der Abfälle mitzuteilen. Nicht angemeldete Abfälle werden nicht abgeholt bzw. mitgenommen.
- Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, welche einen gemeinsamen Bereitstellungsplatz nutzen und somit die Zuordnung der jeweiligen Abfälle zum Einzelhaushalt nicht möglich ist, ist die zu entsorgende Gesamtmenge bei der Beantragung einzelfallbezogen mit dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte abzustimmen.
- Die Überlassung von Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte erfolgt durch Bereitstellung zu dem durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte bekannt gegebenen Termin, frühestens jedoch am Vorabend (ab 18.00 Uhr) des Abfuhrtermins, vor dem Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik erreichbar ist.
- Es ist verboten, unbefugt Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte oder sonstige Abfälle zu den von anderen Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur Abholung angemeldeten und bereitgestellten Abfällen hinzuzufügen.
- Sperrmüll, Schrott, Kühl- und Gefriergeräte und sonstiger Elektronikschrott können im Rahmen des § 7 auch selbst zur jeweiligen Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle gebracht werden.
- Sperrmüll kann statt der häuslichen Abholung auch einmal pro Jahr kostenfrei direkt zur Annahme auf die Deponie Beinrode in dem unter § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung festgelegten Umfang verbracht werden.
- (10) Bioabfälle werden getrennt nach
- a) Gartenabfälle und Grünschnitt,
 - b) Baum- und Strauchschnitt sowie
 - c) Nahrungsmittel- und Küchenabfällen
- an den jeweiligen Sammelstellen angenommen und sind demgemäß bereits getrennt anzuliefern. Baum- und Grünschnitt ist vor Anlieferung auf ein Anlieferungsmaß von max. 10 cm im Baumstammdurchmesser aufzubereiten. Größeres Wurzelwerk ist ebenfalls auf einen Umfang von 10 cm aufzuarbeiten. Über dieses Anlieferungsmaß hinausgehende Bioabfälle werden an den Sammelstellen nicht angenommen.
- Küchenabfälle können zusätzlich in die im öffentlichen Verkehrsraum vom ÖRE bzw. dessen beauftragtem Dritten aufgestellten Küchenabfallcontainern entsorgt werden. Standorte der Küchenabfallcontainer sind in den jeweiligen Amtsblättern der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Städten und Ortsteilen bekannt gemacht und können beim Umweltamt oder der EW Entsorgung GmbH erfragt werden.
- (11) Die Benutzung mittels Anlieferung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner (§ 7) erfolgt durch die Bereitstellung der Abfälle in den jeweiligen Betriebsanlagen oder Sammeleinrichtungen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner. Dabei beginnt die Benutzung gemäß Absatz 1 mit Betreten der Grundstücke.
- (12) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle bzw. Abfallbehälter rechtzeitig vor der festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrzeit an den Stell- bzw. Sammelplätzen so bereitgestellt werden, dass das Sammelfahrzeug unmittelbar an die Stellplätze heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. In besonderen Fällen, z.B. bei Grundstücken, welche nicht von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, bestimmt der ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung, an welchem Platz die Abfallgefäße zur Entleerung bereitzustellen sind.

Der Anschluss- und Überlassungspflichtige hat zu gewährleisten, dass bei der Bereitstellung der Abfälle bzw. Abfallbehälter zur Abfuhr keinerlei Verkehrshindernisse entstehen. Die Abstell- bzw. Sammelfläche ist von ihm nach der Einsammlung zu räumen und zu säubern; Abfallbehälter sind unverzüglich nach ihrer Entleerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Abfälle, die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte nicht mitgenommen wurden (nicht zur Abfuhr zugelassene Abfälle), sind vom Besitzer unverzüglich zurückzunehmen. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

§ 10 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, notwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht unbeschadet anderweitiger gebührenrechtlicher Regelungen grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenminderung, Schadenersatz o.ä. Die unterbliebenen Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt. § 8 Abs. 11 bleibt unberührt.
- (2) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften haben dem ÖRE oder den von ihm beauftragten Dritten (EW Entsorgung GmbH) über Maßnahmen, die die öffentliche Abfallentsorgung behindern, behindern können oder werden, insbesondere Baumaßnahmen, Straßenbaumaßnahmen oder Straßensperrungen aufgrund Baumaßnahmen oder aus sonstigen Gründen rechtzeitig vor Beginn zu informieren, so dass eine störungsfreie Abfallentsorgung organisiert und gewährleistet werden kann. Können durch derartige Baumaßnahmen Abfallbehältnisse nicht direkt vor dem Grundstück abgefahren werden, sind die Abfallbehältnisse durch die Anschluss- und/oder Überlassungspflichtigen an einer in der Nähe des Grundstücks befindlichen anfahrbaren Stelle bzw. durch das Entsorgungsunternehmen vorübergehend bekannt gegebenen Stelle zur Abholung bereitzustellen.

§ 11 Eigentumsübergang

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner in das Eigentum des ÖRE über. Wird Abfall durch den Abfallbesitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Anlageneigentümers über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 12 Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende bzw. sonstige Nutzer von Grundstücken haben dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten
 1. den erstmaligen Anfall von Abfällen,
 2. die voraussichtliche Art, Zusammensetzung und Menge des anfallenden Abfalls,
 3. bei Wohngrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen in den jeweiligen Haushalten,
 4. den Beginn und das Ende sowie die Art der Nutzung nach § 8 Abs. 6

sowie jede wesentliche Veränderung der Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abfälle, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der Grundstücksnutzung innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Die wesentliche Veränderung ist immer anzunehmen, wenn diese eine notwendige Veränderung des benötigten Restabfallgefäßes nach sich zieht oder eine gebührenpflichtige Auswirkung haben könnte.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/Nutzungsberechtigte verpflichtet, den ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift hierüber zu benachrichtigen.
- (3) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (4) Den Beauftragten des ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach § 19 KrWG, § 5 ThürAGKrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Der Zutritt ist insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein bzw. gemacht werden.

§ 13 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des ÖRE und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den ÖRE werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des ÖRE erhoben.

§ 14 Rechtsansprüche

Rechtsansprüche gegen den ÖRE auf den Ausbau bestimmter Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen sowie auf den Umfang der Abfallentsorgung über § 2 hinaus bestehen nicht.

§ 15 Anordnungen und Entscheidungen im Einzelfall

- (1) Der ÖRE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Entscheidungen treffen (§ 6 Abs. 2 ThürAGKrWG, § 97 Abs. 1 ThürKO).
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), (§ 97 Abs. 1 ThürKO, § 18 Abs. 1 ThürVwZVG).

§ 16 Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Systemen zur Getrenntsammlung, zur Einsammlung, Beförderung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen kann der ÖRE im Rahmen von Modellversuchen örtlich und/oder zeitlich begrenzt Projekte durchführen.

§ 17 Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung

- (1) Der Landkreis Eichsfeld oder der von ihm beauftragte Dritte ist zur Erfüllung der Aufgaben als ÖRE berechtigt, von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen sowie deren Haushaltsangehörigen personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Eigentumsverhältnisse von anschlusspflichtigen Grundstücken, Zahl der auf dem Grundstück/im Haushalt lebenden Personen), Anzahl, Größe und Art der zugewiesenen Abfallbehälter sowie Häufigkeit der Entleerungen zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

- (2) Der Landkreis Eichsfeld ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als ÖRE erforderlichen Informationen gem. § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO), gem. § 25 Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO), gem. § 18 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG), gem. § 34 Bundesmeldegesetz (BMG), gem. § 14 Abs. 7 Gewerbeordnung (GewO) sowie gem. § 6 Abs. 3 der Handwerkerordnung zu erheben und zum Zwecke der Erfüllung seiner obliegenden Aufgaben zu verarbeiten und zu nutzen.
- (3) Erhobene personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald deren Speicherung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt gemäß § 98 ThürKO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 4 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossene Abfälle dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte zur Entsorgung oder zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1, Abs. 3 - auch in Verbindung mit § 8 - sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 5 Abs. 2, Abs. 3 - auch in Verbindung mit §§ 7 bis 9 - die dem ÖRE überlassungspflichtigen Abfälle zur Entsorgung nicht überlässt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossene Abfälle in Restabfall- oder andere Sammelbehälter des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte einfüllt, neben diesen zurücklässt oder in sonstiger Weise zur Abfuhr bereitstellt oder überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten in bzw. an dessen/deren Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen übergibt oder in bzw. an diesen zurücklässt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 der Betriebs- und Benutzungsordnung einer Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 1, seine Abfälle in die Abfallbehälter anderer Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtiger ohne deren Zustimmung einbringt,
 7. Abfälle in anderer als der nach § 8 Abs. 8 sowie § 9 Abs. 5 zugelassenen Art und Weise zur Abholung bereitstellt,
 8. die Abfallbehälter nicht entsprechend § 8 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 1, ordnungsgemäß behandelt,
 9. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 4, andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter eingibt oder neben diesen zurück-lässt,
 10. Sonderabfall-Kleinmengen in anderer Weise als nach § 9 Abs. 8 zugelassen dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten überlässt, Sperrmüll, Schrott oder Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte in anderer Weise als nach § 9 Abs. 9 zugelassen dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten überlässt,
 11. Bioabfall entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 3 oder des § 9 Abs. 10 überlässt,
 12. entgegen § 9 Abs. 9 Satz 10 unbefugt Abfälle zu den von anderen Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur Abholung angemeldeten und bereitgestellten Abfällen hinzufügt,
 13. entgegen § 9 Abs. 12 Satz 3 nicht gewährleistet, dass bei der Bereitstellung der Abfälle bzw. Abfallbehälter zur Abfuhr keinerlei Verkehrshindernisse entstehen,
 14. entgegen § 9 Abs. 12 Satz 4 seiner Pflicht zur Räumung und Säuberung der Abstell- bzw. Sammelflächen nicht nachkommt oder Abfallbehälter nicht unverzüglich nach ihrer Entleerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 15. entgegen § 9 Abs. 12 Satz 5 nicht mitgenommene (nicht zur Abfuhr zugelassene) Abfälle nicht unverzüglich zurücknimmt,
 16. seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 12 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nur unvollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

17. wer entgegen § 12 Abs. 4 den Beauftragten des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte keinen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken gewährt oder die auf den Grundstücken vorhandenen Sammelstellen für Abfälle nicht zugänglich macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld (§ 98 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Satz 1 Thür-KO).

§ 19 **Schlussvorschriften/Inkrafttreten**

Soweit im Satzungstext auf Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, finden diese in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung-AbfS) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.07.2015, beschlossen im Kreistag mit Beschluss vom 20.05.2015 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Jahrgang 2015, Nr. 20 vom 07.07.2015, außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 17.12.2021
Landkreis Eichsfeld

Dr. Henning
Landrat

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 71 vom 21.12.2021 bekannt gemacht.

Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung - AbfGebS)

Aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zu-letzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020, GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr.10 S. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019, GVBl. S. 396), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, GVBl. S. 731, 741) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung vom 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz laut Anlage
- § 6 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 7 Entstehen der Gebührensschuld
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Abweichende Gebührenerhebung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Eichsfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichend bestimmt, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum, Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches oder schuldrechtliches Nutzungsrecht (z.B. Miete, Pacht), so ist neben dem Gebührensschuldner nach Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührensschuldner.
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Besitzer des betroffenen Grundstücks ist bzw. war.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle durch den ÖRE ist derjenige Gebührensschuldner, der nach den abfallrechtlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich war.
- (5) Beim Behälterservice ist der Besteller dieser Leistung der Gebührensschuldner.
- (6) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken ist der Erwerber der Gebührensschuldner.
- (7) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE ist der Anlieferer Gebührensschuldner.

- (8) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung des ÖRE erhoben (Gebührentatbestand).
- (2) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung umfasst unter anderem die Kosten für die Bereitstellung der Restabfallbehälter, die Kosten für die Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfällen, Sperrmüll, Altpapier (sofern nicht DSD), Elektronikschrott (ohne Entsorgung), Sonderabfall-Kleinmengen, die Entsorgung von Bioabfällen, einschließlich des Betriebs der Sammelstellen, als auch den Personal- und Verwaltungsaufwand des ÖRE sowie dessen beauftragter Dritter.
- (3) Die Gebühr für die Abfallsäcke wird für die Bereitstellung der Säcke sowie deren Entsorgung erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird für die Behandlung einschließlich Transport der Abfälle erhoben.
- (5) Die Gebühr für den Behälterservice wird für die Gestellung und Leerung der Abfallbehälter erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird für die Einsammlung, den Transport, die Behandlung und ordnungsgemäße Entsorgung erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung bestimmt sich nach dem Volumen des Restabfallbehälters multipliziert mit der Anzahl der, im Ident-System, erfassten Leerungen (Volumenliter).
- (2) Als Mindestvolumen werden für jede haushaltsangehörige Person bzw. für die in § 8 Abs. 6 der Abfallsatzung genannten Einrichtungen und Unternehmen monatlich 30 Liter abgerechnet (Mindestentleerungsvolumen). Zu den haushaltsangehörigen Personen nach Satz 1 zählen alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohner im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 der Abfallsatzung.
Als Stichtag für die Überprüfung der melderechtlich erfassten Personen gilt der 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr.
Ist ein Grundstücksbewohner nachweislich durchgehend länger als 6 Monate ortsabwesend, wird auf schriftlichen Antrag die ortsabwesende Person für einen dem Antrag nachfolgenden Zeitraum von maximal 12 Monaten – auch über den Kalenderjahrwechsel hinweg – bei der Bemessung des Mindestvolumens nach Satz 1 nicht berücksichtigt; Folgeermäßigungen/-befreiungen sind unter den vorgenannten Voraussetzungen möglich.
- (3) Kommt der Verpflichtete nach § 5 der Abfallsatzung seinen Anmelde- und Auskunftspflichten gemäß § 12 der Abfallsatzung nicht nach, wird die Gebühr geschätzt.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und der Abfallart. Sollte eine Verwiegung nicht möglich sein, wird das Gewicht geschätzt. Die Schätzung ist verbindlich.
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken bestimmt sich nach deren Anzahl.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung und Einzelabfuhr von 240-Liter- Müllgroßbehältern und 1.100-Liter-Müllgroßbehältern im Behälterservice richtet sich nach der Anzahl der Behälter.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen richten sich nach den entsprechenden Aufwendungen für deren ordnungsgemäße Entsorgung sowie den entstehenden Verwaltungskosten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung nach § 4 Abs. 1 beträgt 0,13 EUR je Volumenliter.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle durch den ÖRE ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach dieser Satzung erhoben werden.
- (3) Die Gebühr für eine Entsorgung mittels Abfallsack mit Aufdruck: "Landkreis Eichsfeld" beträgt 7,80 EUR pro Stück.
- (4) Die Behältergestellung, ausgenommen die gesonderte Behältergestellung im Behälterservice, erfolgt grundsätzlich kostenfrei.
Sofern die Auslieferung, Abholung oder der Umtausch eines Restabfallbehälters nicht nach § 8 Abs. 6 und 8 der Abfallsatzung notwendig ist, wird jedoch eine Gebühr in Höhe von

15,00 EUR

erhoben.

Für die Sondergestellung im Einzelfall im Behälterservice beträgt die Gebühr

- je Gestellung 30,00 EUR

und zusätzlich

- je Leerung eines 240-l-Müllgroßbehälters 32,00 EUR
- je Leerung eines 1.100-l-Müllgroßbehälters 145,00 EUR.

- (5) Für die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Selbstanlieferung zur Umladestation Beinrode und zur Kleinanliefererstation Beinrode werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

Die Gebühr beträgt 168,65 EUR / t (Mg),

je Anlieferung jedoch mindestens 5,00 EUR.

Ausgenommen hiervon sind Gebühren für die Abfallarten Dämmmaterialien und Teerpappe. Gebühren hierfür ergeben sich aus der Anlage.

- (6) Für den Ersatz von beschädigten oder abhanden gekommenen Restabfallbehältern auf Grund eines Verschuldens des Anschlusspflichtigen werden berechnet:

- je Restabfallbehälter bis 120 Liter Füllraum 45,00 EUR
- je Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum 50,00 EUR
- je Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum 195,00 EUR.

Diese Gebühr beinhaltet auch die Gebühr nach Absatz 4 Satz 2.

- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach tatsächlichem Aufwand für deren ordnungsgemäße Entsorgung zuzüglich der Verwaltungskosten (§ 4 Abs. 7) festgesetzt. Dies gilt auch für Sonderabfall- Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 9 Abs. 8 der Abfallsatzung), die die zulässige Menge von 100 kg je Sammlung nach § 9 Abs. 8 der Abfallsatzung überschreiten.

§ 6 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Restabfallentsorgung entsteht, sobald das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen ist oder die Voraussetzungen für die Abfallüberlassungspflicht nach § 5 der Abfallsatzung vorliegen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Restabfallentsorgung entsteht jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres für die jeweils vorausgegangenen sechs Monate.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb des Abfallsackes durch den Erwerber.
- (4) Die Gebührenschuld für die Sondergestellung im Einzelfall im Behälterservice nach § 5 Abs. 4 Satz 3 entsteht mit der Anforderung der Leistung.
- (5) Die Gebührenschuld für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch eines Restabfallbehälters § 5 Abs. 4 Satz 2 und den Ersatz nach § 5 Abs. 6 Satz 1 entsteht mit der Behältergestellung.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den ÖRE.
- (7) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht endet, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums nach Absatz 1.
- (8) Verringerungen der Anzahl der für das Grundstück melderechtlich erfassten Personen werden gebührenrechtlich ab dem Monatsersten des auf die Veränderungsmitteilung (§ 12 Abs. 1 der Abfallsatzung) folgenden Kalendermonats maßgeblich; Erhöhungen ab dem Ersten des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats.
Sonstige gebührenrelevante Änderungen werden zum Ersten des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nachträglich.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb von Restabfallsäcken ist sofort fällig.
- (3) Die übrigen Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Leistungen zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebühren werden vom ÖRE durch Bescheid festgesetzt. Bei sofortiger Begleichung der Gebühr vor Ort kann anstelle des Bescheides ein Zahlungsbeleg erstellt werden.
- (5) Bei der Selbstanlieferung wird die Gebühr mit der Annahme der Abfälle fällig. In begründeten Fällen kann eine sofortige Begleichung der Gebühr verlangt werden.

§ 9 Abweichende Gebührenerhebung

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenschuld grundsätzlich unberührt. Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen großen Umfanges auf die Entsorgungsleistungen haben, kann der ÖRE die Gebühren jedoch entsprechend ermäßigen.
- (2) Werden Abfallarten entgegen den Weisungen des Personals im Eingangsbereich bzw. auf Grund falscher Deklaration in der Umladestation oder Kleinanliefererstation abgelagert, so wird für die daraus entstehenden zusätzlichen Leistungen eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 EUR/t erhoben. Übersteigen die Kosten nachweislich diese Pauschalgebühr, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 10 Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung

- (1) Der Landkreis Eichsfeld oder der von ihm beauftragte Dritte ist zur Erfüllung der Aufgaben als ÖRE berechtigt, von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen sowie deren Haushaltsangehörigen personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Eigentumsverhältnisse von anschlusspflichtigen Grundstücken, Zahl der auf dem Grundstück/im Haushalt lebenden Personen), Anzahl, Größe und Art der zugewiesenen Abfallbehälter sowie Häufigkeit der Entleerungen zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

- (2) Der Landkreis Eichsfeld ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als ÖRE erforderlichen Informationen gem. § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO), gem. § 25 Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO), gem. § 18 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGe-oG), gem. § 34 Bundesmeldegesetz (BMG), gem. § 14 Abs. 7 Gewerbeordnung (GewO) sowie gem. § 6 Abs. 3 der Handwerkerordnung zu erheben und zum Zwecke der Erfüllung seiner obliegenden Aufgaben zu verarbeiten und zu nutzen.
- (3) Erhobene personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald deren Speicherung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Soweit im Satzungstext auf Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, finden diese in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.07.2015, beschlossen im Kreistag mit Beschluss vom 20.05.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 20/2015 sowie deren Änderung vom 02.02.2021, beschlossen im Kreistag mit Beschluss vom 20.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 08/2021, außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 17.12.2021
Landkreis Eichsfeld

Dr. Henning
Landrat

Anlage zur Abfallgebührensatzung

Anlage zu § 5 Abs. 5:

Zugelassene Abfallarten für die Überlassung an den ÖRE an der Umladestation Beinrode sowie der Kleinanliefererstation Beinrode, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung ausgeschlossen sind:

Spalte 1	Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
Spalte 2	Abfallbezeichnung nach der AVV
Spalte 3	Überlassung an der Abfallumladestation Beinrode
Spalte 4	Überlassung von Kleinmengen (PKW-Kofferraum, maximal ein Einachs-PKW-Anhänger je Anlieferung) an der Kleinanliefererstation Beinrode
Spalte 5	Gebühr

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel- nummer	Abfallbezeichnung	Umladestation Beinrode	Kleinanliefer- erstation Beinrode	Gebühr [€/t]
Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	X		168,65
Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X		168,65
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		168,65
Abfälle aus Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X		168,65
Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X		168,65

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X		168,65
Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	X		168,65
Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		168,65
Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X		168,65
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		168,65
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X		168,65
Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 13	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		168,65
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen	X		168,65

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten	X		168,65
07 02 99	Abfälle a.n.g., hier beschränkt auf Gummiabfälle	X		168,65
Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	X		168,65
Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	X		168,65
Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 03	Teilchen und Staub	X		168,65
Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X		168,65
Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) hier: Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		168,65
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		168,65
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		168,65
15 01 05	Verbundverpackungen	X		168,65
15 01 06	gemischte Verpackungen	X		168,65

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) hier: Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	X		168,65
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton		X	168,65
17 01 02	Ziegel		X	168,65
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X	168,65
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz	X		168,65
17 02 03	Kunststoff	X		168,65
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	168,65
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X	550,00
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X	360,00

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	X		168,65
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		X	168,65
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen die unter 17 08 01* fallen		X	168,65
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	X	X	168,65
Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	gesonderte Entsorgung		
Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	gesonderte Entsorgung		
Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke hier: Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		168,65

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

19 08 02	Sandfangrückstände	X		168,65
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X		168,65
Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke hier: Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.				
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	X		168,65
Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen hier: Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01 – Verpackungen einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
20 01 01	Papier und Pappe		X	0,00
20 01 02	Glas		A1 X	A2 0,00
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X		0,00
20 01 10	Bekleidung	X		168,65
20 01 11	Textilien	X		168,65
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	X	X	168,65
20 01 39	Kunststoffe	X	X	168,65

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen hier: Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X		168,65
20 02 02	Boden und Steine		X	168,65
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		168,65
Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen hier: Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			
	Restabfälle aus der Einsammlung durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte	X		168,65
	getrennt erfasste Bioabfälle		X	0,00
	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 wegen ihrer Menge vom Einsammeln und Befördern durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ausgeschlossen sind Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	X	168,65
20 03 02	Marktabfälle Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	X	168,65
20 03 03	Straßenkehrsicht	X		168,65

20 03 07	Sperrmüll	X	X	168,65
----------	-----------	---	---	---------------

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AVV gefährlich im Sinne von § 48 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung mit Anlage wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 71 vom 21.12.2021 bekannt gemacht.

Öffentliche Ausschreibung

Lieferung von Transport-/Aufbewahrungskoffern für Tablets
Vergabenummer: L21-0301-10

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle
 Postanschrift: Friedensplatz 8
 Postleitzahl / Ort: 37308 Heilbad Heiligenstadt
 Land: Deutschland
 NUTS-Code: DEG06
 Kontaktstelle(n): Zentrale Vergabestelle
 Telefon: +49 3606 650-2054
 E-Mail: vergabe@kreis-eic.de
 Fax: +49 3606 650-9035
 Internet-Adresse(n)
 Hauptadresse: (URL) <https://www.kreis-eic.de>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

(URL) <https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-17d94d8006a-a7ec2fe344cd79c>

Weitere Auskünfte erteilt/erteilen die oben genannten Kontaktstellen Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: (URL) www.evergabe.de

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Lieferung von Transport-/Aufbewahrungskoffern für Tablets

Referenznummer der Bekanntmachung: L21-0301-10

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

30000000-9

II.1.3) Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Lieferung von Transport-/Aufbewahrungskoffern für Tablets bis 11 Zoll

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Angebote sind möglich für: maximale Anzahl an Losen: 2

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags

Transport-/Aufbewahrungskoffer für Tablets (1. Teilmenge)

Los-Nr: 1

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

CPV-Code Hauptteil: 30000000-9

30237270-2

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEG06

Hauptort der Ausführung: 37308 Heilbad Heiligenstadt

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Lieferung von 25 Transport-/Aufbewahrungskoffern für Tablets (insbesondere iPads) in Klassensätzen

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Ende: 31.05.2022

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags

Transport-/Aufbewahrungskoffer für Tablets (2. Teilmenge)

Los-Nr: 2

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

CPV-Code Hauptteil: 30000000-9
30237270-2

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEG06

Hauptort der Ausführung: 37308 Heilbad Heiligenstadt

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Lieferung von 25 Transport-/Aufbewahrungskoffern für Tablets (insbesondere iPads) in Klassensätzen

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Ende: 31.05.2022

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag und Ortszeit: 13.01.2022, 10:30 Uhr

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können

DE

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 25.02.2022

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 13.01.2022, Ortszeit: 10:30 Uhr

Ort und Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: entfällt

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI.3) Zusätzliche Angaben

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Postanschrift: Jorge-Semprún-Platz 4
Postleitzahl / Ort: 99423 Weimar
Land: Deutschland

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Postanschrift:
Postleitzahl / Ort:

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung:
Postanschrift:
Postleitzahl / Ort:

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

09.12.2021

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Eichsfelder Kulturbetriebe

- 1) Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat mit Beschluss Nr. 21/130 vom 08.12.2021 den Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluss 2020 wie folgt festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 schließt

mit einer Bilanzsumme in Höhe von 11.347.844,88 €

und mit einem

Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.031.875,22 €

Jahresfehlbetrag für den Bereich Kulturhaus in Höhe von 195.608,29 €

Jahresfehlbetrag für den Bereich Musikschule in Höhe von 836.266,93 €

ab.

Der Jahresfehlbetrag 2020 der Eichsfelder Kulturbetriebe wird in Höhe von 841.377,51 € aus der allgemeinen Rücklage gedeckt und der noch verbleibende Betrag in Höhe von 190.497,71 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Kreistagsbeschluss Nr. 21/139 vom 08.12.2021 wurde der Werkleitung Entlastung erteilt.

- 2) Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger + Partner mbB, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, lautet:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und dem Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2020 der Eichsfelder Kulturbetriebe, Heilbad Heiligenstadt, unter dem Datum vom 28. September 2021 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Eichsfelder Kulturbetriebe, Heilbad Heiligenstadt

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den Jahresabschluss der Eichsfelder Kulturbetriebe, Heilbad Heiligenstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, den Teilrechnungen und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der Eichsfelder Kulturbetriebe für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) i. V. m. den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) sowie der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (Thür-GemHV-Doppik) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht

Es resultieren Abweichungen zwischen der Gesamtfinanzrechnung und den Teilfinanzrechnungen in Bezug auf Zahlungsflüsse aus der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten ohne Kostenstelle/Kostenträgerzuordnung. Zudem sind in den Teilfinanzrechnungen Zahlungen der Teilbereiche, die über das Bankkonto des jeweils anderen Teilbereichs abgewickelt werden, nicht im zutreffenden Teilbereich berücksichtigt worden.

Systemseitig fehlen sowohl in der Gesamt- als auch in den Teilfinanzrechnungen im Abschnitt „Kontrollrechnung“ der Stand der liquiden Mittel zum Ende des Geschäftsvorjahres und der Stand der liquiden Mittel zum Ende des Geschäftsjahres.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der ThürEBV i. V. m. den Bestimmungen der ThürKD und der ThürGemHV-Doppik in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der ThürEBV und der ThürGemHV-Doppik entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der ThürEBV und der ThürGemHV-Doppik zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der ThürEBV und der ThürGemHV-Doppik entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 28. September 2021

sb+p Strecker · Berger + Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer

Torben Teichmann
Wirtschaftsprüfer

- 3) Der Jahresabschluss 2020 und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom 03.01.2022 bis 11.01.2022 im Eichsfelder Kulturhaus, Aegidienstraße 11 a, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 32, zu den Geschäftszeiten (Mo, Mi, Fr: 11:00 -17:00 Uhr, Di, Do: 09:00 -12:00 Uhr) öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, 09.12.2021

Cathleen Köchy, Jens Greßler
Werkleitung

Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK‘)

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ hat entsprechend § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), die nachfolgend abgedruckte Änderungssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK‘) wird hiermit gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 17.12.2021

Dr. Henning
Landrat

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK`) gemäß Beschluss Nr. 08 – 2021 der Verbandsversammlung des WAZ ,EK` vom 23.11.2021

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 23.11.2021 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 05.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 13.09.2011 - Jahrgang 2011, Nr. 26, S. 164ff.) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 (Verbandsaufgaben) wird um den Absatz 5 ergänzt.

(5) Die Aufgaben des Werkleiters werden gemäß § 36, Abs. 1, Satz 4 ThürKGG von dem Geschäftsleiter und die des Werksausschusses von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

2. Der § 8 a (Sitzungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung in Notlagen) wird neu eingefügt.

(1) Im Falle einer Notlage im Sinne des § 36a Absatz 1 ThürKO in Verbindung mit § 23 Absatz 1 ThürKGG werden Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Die Regelungen in §§ 36a und 40 ThürKO finden Anwendung.

(2) Zur Kommunikation mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung nutzt der Vorsitzende die in der Geschäftsstelle hinterlegten Kontaktdaten, vorzugsweise die persönliche E-Mail-Adresse des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung bereitgestellt. Mit der Einladung zur Verbandsversammlung werden die jeweiligen Beschlussvorlagen kennwortgeschützt verschickt.

Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende die Verbandsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch sichtbares Handzeichen sowie eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung.

(3) Ist die Durchführung einer Verbandsversammlung nach Absatz 1 nicht möglich, fasst der Verband seine Beschlüsse nach Maßgabe des § 36a Absatz 2 ThürKO im Umlaufverfahren. Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Die Stimmabgaben erfolgen in Textform an eine vom Vorsitzenden angegebene E-Mail-Adresse oder FAX-Nummer. Erforderlich ist die Angabe von Name, Vorname und Adresse des jeweiligen, Verbandsmitgliedes, die Bezeichnung des Beschlussgegenstandes sowie die „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende Stimmabgabe. Soweit der Vorsitzende Vorlagen zur Stimmabgabe übermittelt, sind diese zu verwenden. Stimmabgaben per FAX bedürfen zusätzlich der eigenhändigen Unterschrift. Der Vorsitzende schließt die Stimmabgabe spätestens 30 Minuten nach Aufforderung zur Stimmabgabe oder sobald alle Stimmabgaben erfolgt sind. Den Eingang der Stimmabgabe, das Abstimmungsergebnis und den Text des gefassten Beschlusses bestätigt der Vorsitzende per E-Mail oder Fax.

(4) Für beschließende Ausschüsse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

3. Der § 9 (Aufgaben der Verbandsversammlung) wird in den Punkten 7, 9 und 10 konkretisiert.

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie die Beschlussfassung nicht dem Verbands-/Werksausschuss übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie hat in jedem Fall zu beschließen über

7. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, sofern diese nicht im wirksamen Wirtschaftsplan enthalten sind,
9. die Veräußerung und den Kauf von Grundstücken und Investitionen,
10. die Bestellung des Geschäftsleiters/Werkleiters und der Werkleitung,

4. Der § 10 (Verbandsausschuss) wird in Abs. 2 b) wie folgt geändert.

(2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes, jedoch den Betrag von 100.000,00 € übersteigen,

5. Der § 11 Absatz 2 Satz 1 (Verbandsvorsitzender) wird wie folgt geändert.

- (2) Dem Vorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Zweckverbandes, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder die Betriebssatzung auf die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen sind

6. Der § 12 (Geschäftsstelle und Geschäftsleiter) wird neu eingefügt.

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsleiter, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzungen des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Dem Geschäftsleiter werden die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 33, Abs. 2 ThürKGG übertragen. Die Verbandsversammlung hat das Recht, dem Geschäftsleiter übertragene Zuständigkeiten allgemein zu widerrufen.
- (4) Der Geschäftsleiter ist insbesondere zuständig für folgende sachliche Bereiche:
 1. Vollzug des Satzungsrechtes und die Ausübung sowie der Vollzug hoheitlicher Tätigkeiten, wie etwa der Erlass von Abgabenbescheiden, Ordnungswidrigkeitsbescheiden und die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges
 2. Ausführung von Aufgaben und Vorhaben des Wirtschaftsplans, Erwirtschaftung der veranschlagten Erträge
 3. Abschluss von Verträgen, Aufnahme von Darlehen, Abschluss von Leasingverträgen und Übernahme von Bürgschaften und dinglicher Belastungen von Grundstücken bis zur Höhe von 60.000 € innerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 20.000 €
- (5) Der Geschäftsleiter vertritt den Verband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach außen.
- (6) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf andere Bedienstete des Zweckverbandes zu übertragen.

7. Der bisherige § 12 wird § 13. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
8. **Im § 13** (Wirtschafts- und Haushaltsführung, Deckung des Finanzbedarfs) **wird der Abs. 3 gestrichen.**

Artikel 2

1. Die in dieser 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
2. Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 16.12.2021

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Öffentliche Stellenausschreibungen

Sachbearbeiter Eingliederungshilfe (m/w/d) im Sozialamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt eine Stelle als

Sachbearbeiter Eingliederungshilfe (m/w/d)

im **Sozialamt** zum **nächstmöglichen Zeitpunkt befristet** zur **Mutterschutz- und Elternzeitvertretung** in **Vollbeschäftigung** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX, insbesondere:
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form von Assistenzleistungen in besonderen und ambulant betreuten Wohnformen, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Mobilität sowie sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe
 - Kooperation mit der Sachbearbeitung der integrierten Teilhabeplanung bei der Planung von Hilfen
 - Fachleistungsrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und zur Zahlung anweisen
- Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem SGB XII, insbesondere:
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII.
- Beratung der Leistungsberechtigten und deren Betreuer bzw. Angehörigen
- Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche, z. B. nach dem SGB II oder Wohngeldgesetz
- Zusammenarbeit mit Rentenstellen, Krankenkassen, etc.
- Entscheidungsfindung im Rahmen der Leistungsgewährung (Bewilligung, Einstellung, Ablehnung der Leistung)
- Erstellen von Bescheiden im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und entsprechender Arbeitsanweisungen
- Anweisung und Kontrolle der monatlichen Zahlungen
- Überleitung von privatrechtlichen Ansprüchen gemäß § 93 SGB XII

Die Bewerber (m/w/d) müssen die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, den Angestelltenlehrgang II oder einen adäquaten Fachhochschulabschluss besitzen.

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können. Hierbei sollten sie über eine hohe Wertschätzung und Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen verfügen. Ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Flexibilität, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit (mündlich und schriftlich), gutes Kooperationsverhalten, insbesondere Teamfähigkeit, ein ausgeprägtes Urteilsvermögen und hohe Problemlösefähigkeit werden vorausgesetzt.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis erfolgt die Eingruppierung in die **Entgeltgruppe 9 b TVöD**.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) **bis zum 26.12.2021 (Bewerbungseingang)** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

[www.kreis-eic.de/Datenschutz/Datenschutzerklärung der Fachämter/Hauptamt](http://www.kreis-eic.de/Datenschutz/Datenschutzerklärung_der_Fachämter/Hauptamt)

Zahnärztlicher Helfer (m/w/d) im Gesundheitsamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum **01.05.2022** die Stelle als

Zahnärztlicher Helfer (m/w/d)

im **Gesundheitsamt unbefristet** in **Teilzeitbeschäftigung (75 % einer entsprechenden Vollbeschäftigung gemäß § 6 Abs. 1 TVöD)** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung
 - Vor- und Nachbereitung der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen inklusive benötigter Materialzusammenstellung für Außendiensttätigkeit:
 - Örtliche und zeitliche Organisation der Termine,
 - Anfordern und (digitales) Bearbeiten von Gruppen- bzw. Klassenlisten
 - Anfordern und (digitales) Verarbeiten von Einverständniserklärungen zu gruppenprophylaktischen Maßnahmen,
 - Erstellung, Vorbereitung und Versand von untersuchungsbezogenen Schriftstücken an Schulen und Kita`s,
 - vorbereitende Datenaufnahme in Fachsoftware
 - Vorbereitung der Untersuchungsmitteilungen an Sorgeberechtigte
 - hygienische Vor- und Aufbereitung benötigter Medizinprodukte gemäß aktuellen gesetzlichen Vorgaben inklusive sachgerechte Bedienung und Pflege der entsprechenden Geräte (RDG, Sterilisator) und QM-Dokumentation
 - Arbeiten mit digitalen Akten/ Archivierung
- Befundeingabe:
 - zahnärztliche Befundeingabe während der Untersuchungen
 - statistische Teilauswertungen sowie Vorbereitung der Schuljahresgesamtstatistik sowie von Einzelstatistiken
- Zahnärztliche Assistenzleistung:
 - im Rahmen der Gruppenprophylaxe (Dateneingabe bei Fluoridierungsmaßnahmen, Unterstützung bei Aktions- und Projekttagen)
 - im Rahmen von zahnärztlichen Begutachtungen sowie Restantenbehandlung (u. a. hygienische Vor- und Nachbereitung von Medizinprodukten, Dokumentation, Bereitstellen von Unterlagen im Rahmen der Begutachtung)

Die Bewerber (m/w/d) müssen über eine abgeschlossene Ausbildung als Zahnmedizinische Fachangestellte, Stomatologische Schwester oder Zahnärztliche Helferin (bis 2001) verfügen. Weiterhin sind Fachkenntnisse in zahnärztlicher Software und Kenntnisse in Excel- und Wordanwendungen notwendige Voraussetzungen.

Gesucht werden engagierte sowie physisch und psychisch belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz, ein hohes Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit zur strukturierten, selbständigen Arbeitsweise und zu konzeptionellem und analytischem Denken verfügen.

Der Besitz des Führerscheins der Klasse B ist zwingend erforderlich. Die Verfügbarkeit und die Bereitschaft zur Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sind wünschenswert.

Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 5 TVöD**.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) **bis zum 02.01.2022 (Bewerbungseingang)** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklaerung-fachaemter.html

Sachbearbeiter Technisches Gebäudemanagement (m/w/d) im Liegenschaftsamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum 01.03.2022 die Stelle eines

Sachbearbeiters Technisches Gebäudemanagement (m/w/d)

im **Liegenschaftsamt** in **Vollbeschäftigung unbefristet** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- Bestandsaufnahmen, Bestandsanalysen, Erstellung von Bedarfs-/technischen Konzepten und Zielplanungen mit Fortschreibung per CAD-Technik,
- ingenieurtechnische Bauwerksschau aller Anlagenteile des Gesamtbauwerkes mit Aufbereitung zur Übergabe der Objektplanunterlagen an das technische Objektmanagement (statische Kontrolle, Schadensortmarkierungen, Leitungsbestandsschemen etc., mit Darstellung/Aktualisierungsvermerken im CAD Planformat zur Übergabe an das techn. Objektmanagement),
- Erstellen/Fortführen eines Bauwerksbuches (Bündelung sämtlicher Bauwerksdaten)
- Strategieentwicklung - strategischer Ansatz unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Bautechnik sowie der ingenieurtechnischen Bauwerksbetrachtung mit dem Ziel der koordinierten Abwicklung von fachübergreifenden Prozessen,
- Entwicklung und Umsetzung von Instandhaltungsstrategien zur Unterstützung
- der Werterhaltung des kommunalen Immobilienbestandes, Untersuchen und entwickeln von alternativen Nutzungsmöglichkeiten durch Gebäudezustandsanalysen
- Ermitteln und Abstimmen des ständigen Baubedarfes als Grundlage für die
- mittelfristige Planung
- Erstellung von Projektunterlagen, Planung, Kostenermittlung nach DIN 276 und fachliche Vorbereitung der Bauantragstellung
- Projektsteuerung, einschließlich Koordination externer Büros sowie interner Fachplaner, Projektbegleitung kreiseigener Hochbaumaßnahmen über alle Leistungsphasen der HOAI als Bauherrenvertreter (-funktion) mit Überwachung von Kosten, Terminen und Qualitäten, Bewertung von Prüf- und Begehungsberichten und Koordination der Mängelbeseitigung,
- Planung und Abwicklung, Ausrichtung der baulichen Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien; Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtungen
- Projektleitung- und Steuerung gem. HOAI Phase 1-9
- Termin-, Kosten und Qualitätsplanung sowie -steuerung
- Prüfung und Bewertung externer Planungen
- Abnahme von Planungs- und Bauleistungen gemäß VOF, VOB, VOL, HOAI
- Qualitätssicherung in Bezug auf Planung, Vergabeverfahren und Baudurchführung sowie Kosten- und Terminkontrolle

Die Bewerber (m/w/d) müssen über ein abgeschlossenes technisch-ingenieurwissenschaftliches Studium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen verfügen.

Zudem wird der sichere Umgang mit einschlägigen CAD-Programmen (vorzugsweise softtechSPIRIT) zwingend vorausgesetzt.

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz, ein hohes Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit zur strukturierten, selbstständigen Arbeitsweise und zu konzeptionellem und analytischem Denken verfügen.

Der Besitz des Führerscheins der Klasse B ist zwingend erforderlich. Die Verfügbarkeit und die Bereitschaft zur Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sind wünschenswert.

Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 10 TVöD**.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) **bis zum 02.01.2022 (Bewerbungseingang)** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklaerung-fachaemter.html

Sachbearbeiter Unterhaltsvorschuss (m/w/d) im Jugendamt (Worbis)

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt eine Stelle als

Sachbearbeiter Unterhaltsvorschuss (m/w/d)

im **Jugendamt (Worbis)** zum **nächstmöglichen Zeitpunkt befristet** zur **Mutterschutz- und Elternzeitvertretung** in **Vollbeschäftigung** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
 - Beratungstätigkeit, Entgegennahme von Anträgen
 - Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gem. § 1 Abs. 1 UVG und § 1 Abs. 2 - 4 UVG sowie ab Vollendung des 12. Lebensjahres gem. § 1 Abs. 1a UVG und § 1 Abs. 2 - 4 UVG
 - Festlegung der Höhe der UVG-Leistung nach § 2 UVG, Bewilligung, Auszahlung
 - Einhaltung des 4-Augen-Prinzips
 - Neuberechnung, Bescheiderstellung über Neufestsetzung
 - Bearbeitung finanztechnischer Vorgänge
 - jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Entscheidungen über Aufhebung der Bewilligungen und Erlass Aufhebungsbescheid
- Geltendmachung von übergegangenen Ansprüchen nach § 5 UVG
 - Prüfung, ob Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Abs. 2 UVG
 - Berechnung der Rückforderung
 - Anhörung nach § 24 SGB X
 - Erlass Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid
 - ggf. Aufrechnung mit künftigen UV-Leistungsansprüchen

- Geltendmachung von übergegangenen Ansprüchen nach § 7 UVG
 - Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen (UHPF), Einkommensermittlung von selbstständig tätigen UHPF
 - Auswertung der vorgelegten Unterlagen, ggf. Auswertung von BWA's, EÜR-Rechnungen und Steuerbescheiden bei Selbstständigen, Unterhaltsverpflichtungen ggf. unter Berücksichtigung weiterer Verpflichtungen errechnen
 - Unterhaltsberechnung nach dem BGB und Bezifferung übergegangener Unterhaltsansprüche
 - Mitteilung der Rückforderung, Verzinsung von Rückforderungsansprüchen
 - Einholung von Auskünften und Unterlagen des UHPF bei Dritten (z. B. Arbeitgebern, Agentur für Arbeit, Krankenkasse, Kraftfahrtbundesamt, Deutsche Rentenversicherung, Bundesamt für Justiz)
 - Vollstreckungsgegenklage
 - Zahlungsaufforderungen unter Fristsetzung und Abgabeverfügung an das Finanzverwaltungsamt
 - Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern geltend machen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse, Rentenversicherung, Finanzamt)
 - Antrag auf Abzweigung nach § 48 SGB I, Mahnbescheide beantragen, Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht einleiten und Zeugentermine wahrnehmen nach § 170 Abs. 1 StGB
 - vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen mit Schuldern und Rechtsanwälten
 - Forderungsanmeldung nach der Insolvenzordnung
- Bearbeitung von Widersprüchen
 - Durchführung Widerspruchsverfahren
 - Abhilfeprüfung von Widersprüchen
 - Stellungnahme und Weiterleitung von nicht abgeholten Widersprüchen an das Thüringer Landesverwaltungsamt
 - zivil- und strafrechtliche Maßnahmen
 - Fertigen von Antragstellungen an das Familien- und Oberlandesgericht
 - Vertretung des Landkreises Eichsfeld im Gerichtsverfahren vor den zuständigen Amts-, Verwaltungs- oder Oberlandesgerichten
 - Fertigen von Schriftsätzen während der Verfahren
 - Abschluss von Vergleichen
 - Querschnittsaufgaben

Die Bewerber (m/w/d) müssen über die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt, geprüfter Rechtsfachwirt oder über einen adäquaten Fachhochschulabschluss verfügen.

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können. Hierbei sollten sie über eine hohe Wertschätzung und Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen verfügen. Ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Flexibilität, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit (mündlich und schriftlich), gutes Kooperationsverhalten, insbesondere Teamfähigkeit, ein ausgeprägtes Urteilsvermögen und hohe Problemlösefähigkeit werden vorausgesetzt.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis erfolgt die Eingruppierung in die **Entgeltgruppe 9 b TVöD**.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) **bis zum 02.01.2022 (Bewerbungseingang)** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

[Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:](#)

www.kreis-eic.de/Datenschutz/Datenschutzerklärung_der_Fachämter/Hauptamt

Sachbearbeiter Tiefbau/Straßenbau (m/w/d) im Liegenschaftsamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum **01.09.2022** die Stelle eines

Sachbearbeiters Tiefbau/Straßenbau (m/w/d)

im **Liegenschaftsamt** in **Vollbeschäftigung unbefristet** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Straßen- und Brückenunterhaltungsmaßnahmen
- Auftragserteilung und Abrechnung einschl. Kontrolle aller Zeitvertragspartner
- technische Abwicklung von Unfallschäden
- Teilnahme an Sitzungen der Unfall- und Sperrkommission sowie regionale Verkehrsschauen
- Abnahme von Aufbrüchen und Schachtgenehmigungen
- Zustandserfassung der Kreisstraßen und Einsatz/Verteilung der finanziellen Mittel im Rahmen der baulichen Erhaltung
- Bearbeitung von Angelegenheiten der Straßenbauämter, Straßenverkehrsbehörden, Kommunen und Versorgungsträger
- Überwachung der Ingenieurbauwerke einschl. der turnusmäßigen Inspektionen, Durchführung der Brückenkontrollprüfungen in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro
- Planung und Überwachung des Winterdienstes
- Vermessungs- und Vermarktungsangelegenheiten bei Grunderwerb
- Beauftragung von Vermessungsbüros zur Lagevermessung, Grenzfeststellung und Grundstücksteilung
- Anleitung, Einleitung und Überwachung des Straßenunterhaltungspersonals
- Straßenaufsicht und Kontrollbefahrung
- Beschaffung von Verkehrstechnik (Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen u. a.)
- Beschaffung von Baustoffen, Werkzeugen und Geräten für den Straßenunterhaltungsdienst sowie Erstellung aller Reparatur- und Wartungsaufträge einschl. Abrechnung für Bauhof
- Durchführung von Baumschauen und Aufbau eines Baumkatasters, Koordinierung aller Baumpflegemaßnahmen

Die Bewerber (m/w/d) müssen über ein abgeschlossenes technisch-ingenieurwissenschaftliches Studium als Dip.-Ing. (FH) bzw. über einen entsprechenden Bachelorabschluss in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Ingenieurbau, Straßenbau, Tiefbau, Straßenplanung, Verkehrsbau, Verkehrsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder in einer artverwandten Fachrichtung verfügen.

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz, ein hohes Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit zur strukturierten, selbständigen Arbeitsweise und zu konzeptionellem und analytischem Denken verfügen.

Der Besitz des Führerscheins der Klasse B ist zwingend erforderlich. Die Verfügbarkeit und die Bereitschaft zur Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sind wünschenswert.

Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 10 TVöD**.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) **bis zum 09.01.2022 (Bewerbungseingang)** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

[Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:](#)

www.kreis-eic.de/datenschutzerklaerung-fachaemter.html

Sachbearbeiter Wohngeld (m/w/d) im Sozialamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt **eine Stelle** als

Sachbearbeiter Wohngeld (m/w/d)

im **Sozialamt** zum **nächstmöglichen Zeitpunkt befristet** zur **Mutterschutz- und Elternzeitvertretung** in **Vollbeschäftigung** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- Bewilligung von Wohngeld
 - Ausgabe/Entgegennahme von Anträgen, Beratung Antragsteller, Führung der Wohngeldakten Kooperation mit der Sachbearbeitung der integrierten
 - Bearbeitung von Lasten- und Mietzuschüssen sowie Minderung- und Aufhebungsbescheiden einschließlich Bescheiderteilung
 - Bearbeitung von Erhöhungsanträgen einschließlich Bescheiderteilung
- Erstellung von Testberechnungen zur Überprüfung des Anspruchs und Vorrangigkeit
- Prüfung der erfassten Anträge im eWoG-Programm eines anderen Sachbearbeiters zur Erstellung der Wohngeldbescheide
- Prüfung und Überwachung Nachweisungslisten bzw. Kassenrest- u. Zahlungsunterbrechungslisten
- Bearbeitung der quartalsweisen automatisierten Datenabgleichsmeldungen
- Prüfung Aktenbestand und Archivierung

Die Bewerber (m/w/d) müssen über eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, über den Angestelltenlehrgang I oder über die Befähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst verfügen.

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können. Hierbei sollten sie über eine hohe Wertschätzung und Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen verfügen. Ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Flexibilität, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit (mündlich und schriftlich), gutes Kooperationsverhalten, insbesondere Teamfähigkeit, ein ausgeprägtes Urteilsvermögen und hohe Problemlösefähigkeit werden vorausgesetzt.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis erfolgt die Eingruppierung in die **Entgeltgruppe 9 a TVöD**.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) **bis zum 09.01.2022 (Bewerbungseingang)** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/Datenschutz/Datenschutzerklärung_der_Fachämter/Hauptamt

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,
Philipp-Reis-straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**Bekanntmachung Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) -
Fortschreibung 2020 -**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) hat gemäß § 48 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) als Abwasserbeseitigungspflichtiger nach § 47 Abs. 1 ThürWG in einem Abwasserbeseitigungskonzept schriftlich darzulegen, wie das in seinem Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser derzeit und in Zukunft beseitigt wird. Das Entsorgungsgebiet ergibt sich aus § 5 i. V. m. Anlage 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld.

Die aktuelle Verbandssatzung kann unter folgendem Link: www.eichsfeldwerke.de/waz-obereichsfeld/rechtsgrundlagen.de eingesehen werden.

Die Verbandsversammlung des WAZ hat in ihrer Sitzung am 03.12.2020 mit Beschluss-Nr. 07/20 die aktuelle Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK 2020) für den Verband bestätigt.

Das ABK 2020 liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes bei den Eichsfeldwerken, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann dort innerhalb der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Für Erläuterungen stehen außerdem die Mitarbeiter persönlich oder unter der Telefonnummer 03606 655-151 gern zur Verfügung.

Heilbad Heiligenstadt, 14.12.2021

Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8,
37327 Leinefelde-Worbis

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"

1.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zur AVBWasserV erhebt der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

2. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrventil
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße des Wasserzählers:

Zählergröße	Nenn- durchfluss Q _n	Dauerdurch- fluss Q ₃	Grundpreis (netto) Euro/Monat	Grundpreis (brutto) (inkl. 7% ge- setztl. USt) Euro/Monat
bis max. 5 m ³ /h	Q _n 2,5	Q 3/2,5 – Q 3/4	12,00	12,84
mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Q _n 6	Q 3/10	28,80	30,82
mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Q _n 10	Q 3/16	48,00	51,36
mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Q _n 15	Q 3/25	84,00	89,88
mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Q _n 40	Q 3/63	288,00	308,16
mehr als 110 m ³ /h bis max. 180	Q _n 60	Q 3/100	432,00	462,24
mehr als 180 m ³ /h bis max. 350	Q _n 150	Q 3/250	840,00	898,80

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser.

Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis: 1,58 Euro/m³ (netto);
 1,69 Euro/m³ inkl. 7 % gesetzl. USt

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" zu erstatten.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

4. **Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die Kosten pauschal berechnet:

51,30 Euro/Inbetriebsetzung (netto),
54,89 Euro/Inbetriebsetzung inkl. 7 % gesetzl. USt.

5. **Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)**

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AV-BWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

6. **Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)**

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

- Barsicherheitsbetrag für Standrohr 500,00 Euro/Miete

Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.

- Bereitstellungspreis 2,00 Euro/Tag (netto);
2,14 Euro/Tag inkl. 7 % USt,
mindestens jedoch 25,00 Euro/Miete (netto);
26,75 Euro/Miete inkl. 7 % USt.
- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

7. **Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)**

Die Kosten für Zahlungsverzug, aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Mahnung 5,00 Euro/Mahnung
- Einstellung der Versorgung 51,30 Euro/Einstellung (netto)
- Wiederaufnahme der Versorgung wie Inbetriebsetzung gemäß Pkt. 4.

8. **In-Kraft-Treten**

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" treten ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 15.12.2021

Marko Grosa
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S.194, S.201) i. V. m. § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03. 2021 (GVBl. S. 115) und des § 13 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (CVBl. S. 565) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt ab

1. im Erfolgsplan

in den Erträgen und
Aufwendungen mit

1.440.000,00 €

2. im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

751.300,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt

Großbartloff, 16.12.2021

König
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Haushaltsatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2022

1. Mit Beschluss Nr. 4/2021 vom 23.11.2021 hat die Verbandsversammlung die Haushaltsatzung 2022 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 16.12.2021 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan gewürdigt. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
3. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 21.12.2021 bis 11.01.2022 in den Räumen des Zweckverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1 zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Großbartloff, 16.12.2021

König
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“,
Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

(Angaben in €)	im E r f o l g s p l a n	
	Erträge	Aufwendungen
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	4.774.000,00	4.774.000,00
erhöht um	50.000,00	0,00
vermindert um	0,00	133.000,00
auf nunmehr festgesetzt	4.824.000,00	4.641.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
Von bisher	8.522.000,00	7.753.000,00
erhöht um	293.000,00	599.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	8.815.000,00	8.352.000,00

Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Gesamt		
von bisher	13.296.000,00	12.527.000,00
erhöht um	343.000,00	466.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	13.639.000,00	12.993.000,00

(Angaben in €)	im Vermögenplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	3.199.000,00	3.199.000,00
erhöht um	947.000,00	947.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	4.146.000,00	4.146.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	10.099.000,00	10.099.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	440.000,00	440.000,00
auf nunmehr festgesetzt	9.659.000,00	9.659.000,00
Gesamt		
Von bisher	13.298.000,00	13.298.000,00
erhöht um	507.000,00	507.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	13.805.000,00	13.805.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 46.673,00 € um 2.989,00 € vermindert und somit auf 43.684,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser von 1.663.000,00 € um 722.000,00 € erhöht und damit auf 2.385.000,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser von 2.727.000,00 € um 16.000,00 € erhöht und damit auf 2.743.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird im Bereich Wasser von 912.000,00 € um 607.000,00 € vermindert und damit auf 305.000,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser von 0,00 € um 1.140.000,00 € erhöht und damit auf 1.140.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 16.12.2021

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2021

1. Mit Beschluss vom 23.11.2021, Nr. 06 - 2021 hat die Versammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2021 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

22.12.2021 bis 21.01.2022

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 16.12.2021

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

- 968 -

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 09-2021 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 23.11.2021

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 23.11.2021 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 21.12.2010 - Jahrgang 2010, Nr. 46, S. 427f.) wird wie folgt geändert:

Der § 4 (Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser) Absatz 3 wird neu eingefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

- (3) Der Zweckverband kann die Ermittlung der befestigten Flächen und des Versiegelungsgrades anhand der vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen bereitgestellten Luftbildern mit der dort hinterlegten datenschutzkonformen Auflösung von nicht mehr als 20 x 20 cm pro Pixel vornehmen.

Artikel 3

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 16.12.2021

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3,
37351 Helmsdorf

Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 3/2021 vom 30.11.2021 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2020 wie folgt festgestellt und bestätigt:

Die Bilanz zum 31. Dezember 2020 schließt mit einer **Bilanzsumme von 6.811.763,64 €**.

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von **67.080,74 €** festgestellt.

Behandlung des Jahresgewinnes:

Der festgestellte Jahresgewinn in Höhe von **67.080,74 €** wird in die Rücklage (Allgemeine Rücklage) eingestellt.

2. Entsprechend des abschließenden Prüfungsergebnisses wurden keine Beanstandungen festgestellt. Von der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der HLB Dienst & Martini GmbH, Zweigniederlassung Erfurt, wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld", Helmsdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresschluss des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld", Helmsdorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld", Helmsdorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 Abs. 2 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDVI) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

• führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, den 3. November 2021

HLB Dienst & Martini GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

Heinz-Peter Mertens
Wirtschaftsprüfer

Corinne Koblitschek
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **21.12.2021 bis 07.01.2022** während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo. - Do. 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr) am Sitz des Verbandes in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, aus.

Helmsdorf, 07.12.2021

Metz
Verbandsvorsitzender

- Siegel) -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2022

I. Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und den §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.460.100,00 €
	die Aufwendungen	1.460.100,00 €
2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	483.550,00 €
	die Ausgaben	483.550,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 243.350,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Helmsdorf, 16.12.2021

Metz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 30.11.2021, Beschluss Nr. 1/2021, hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2021
 - den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 200.000,00 €,
 - den Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 243.350,00 €,gewürdigt.

Die Satzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile:

- Es wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 200.000,00 € genehmigt.

Der in der vorliegenden Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites von 243.350,00 € bedarf nur dann der Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt. Dies ist in der vorliegenden Haushaltssatzung nicht der Fall. Der festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites ist somit genehmigungsfrei.

III. Auslegungshinweise

Der Wirtschaftsplan liegt gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zwei Wochen lang in der Zeit vom **21.12.2021 bis 07.01.2022** in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, in unserem Büro, zu den Geschäftszeiten öffentlich aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2022 wird der Wirtschaftsplan weiter zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo. - Do. 8.00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, eingesehen werden.

Helmsdorf, 17.12.2021

Metz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Aufgrund des § 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201) i. V. m. den §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat die Verbandsversammlung am 30.11.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Wasserbenutzungssatzung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet (auf Privatgelände), sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung (die erforderlichen Erdarbeiten sind vom Antragsteller auszuführen) sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Helmsdorf, den 16.12.2021

Arnold Metz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (Wasserbenutzungssatzung - WBS)

Aufgrund des § 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit den §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (WLV) am 30.11.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung beschlossen:

Artikel I § 8 Grundstücksanschluss

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstücksanschluss kann auf Antrag des Grundstückseigentümers für maximal 1 Jahr vom Tag des Ausbaus des Wasserzählers stillgelegt werden. Eine Abtrennung des Hausanschlusses an der Hauptversorgungsleitung in einer neu sanierten oder grundhaft ausgebauten Straße ist nur nach Ende der Gewährleistungszeit der für diese Maßnahme bauausführenden Firma möglich. § 6 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 17 Wasserzähler

(2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Beim Einbau des Wasserzählers hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Ein Ausbau des Wasserzählers auf Antrag des Grundstückseigentümers ist innerhalb von 3 Jahren nur für maximal 1 Jahr möglich.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Helmsdorf, den 16.12.2021

Arnold Metz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 32,
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar

Bekanntmachung

Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Stein - Rachelsberg“

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als obere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur **Ausweisung des Naturschutzgebietes „Stein - Rachelsberg“**. Der Geltungsbereich des geplanten Schutzgebietes liegt im Landkreis Eichsfeld und betrifft Grundstücke in der Gemarkung Asbach der Gemeinde Asbach-Sickenberg und in der Gemarkung Wiesenfeld der Gemeinde Wiesenfeld.

Gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und 3 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stein - Rachelsberg“ und die dazugehörigen Karten können für die Dauer

vom 10. Januar 2022 bis einschließlich 11. Februar 2022

von jedermann kostenlos **an folgenden Stellen** eingesehen werden:

- TLUBN, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Raum 306,
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Auslegung der analogen Unterlagen)
Montag bis Donnerstag: 9:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 11:30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme. Die Kontaktdaten dazu sind:
E-Mail: skadi.thiel@tlubn.thueringen.de / Tel.: 0361 57 3941 334
- Internetseite des TLUBN www.tlubn.thueringen.de unter „Service / Anhörungs- und Auslegungsverfahren / Naturschutz / Laufende Verfahren / NSG Stein-Rachelsberg“
- Landratsamt Eichsfeld, Haus IV, Raum 302 / 2. OG
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt (elektronische Einsichtnahme)
Montag bis Mittwoch: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr
Bitte beachten Sie, dass es infolge der CORONA-Pandemie zu geänderten Öffnungszeiten kommen kann. Informieren Sie sich daher über die aktuellen Öffnungszeiten und vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme. Die Kontaktdaten dazu sind: E-Mail: umweltamt@kreis-eic.de / Tel.: 03606 650-7024 oder 03606 650-7025

Bedenken und Anregungen können während der oben angegebenen Auslegungsfrist **entweder schriftlich** beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar **oder elektronisch** per E-Mail an poststelle@tlubn.thueringen.de vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Service / Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, 10.11.2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert